Universität Zürich[UZH]

Philosophische Fakultät

Studienordnung Zulassung zum Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»

(vom 02. Februar 2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines **3**

Anhang 1: Studienpläne **4**

Anhang 2: Fachwissenschaftliche Kompetenzen für das «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» **5**

2.1 Einleitung 5

2.1.1 Allgemeines 5

2.1.2 Auflagen zur Erfüllung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen 5

2.2 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Philosophischen Fakultät obliegt 6

2.2.1 Deutsch 6

2.2.2 Englisch 12

2.2.3 Französisch 18

2.2.4 Geschichte 24

2.2.5 Griechisch 30

2.2.6 Italienisch 36

2.2.7 Latein 43

2.2.8 Pädagogik / Psychologie 49

2.2.9 Philosophie 56

2.2.10 Rätoromanisch 61

2.2.11 Russisch 65

2.2.12 Spanisch 71

2.3 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät obliegt 78

2.3.1 Biologie 78

2.3.2 Chemie 83

2.3.3 Geographie 88

2.3.4 Mathematik 95

2.3.5 Physik 99

2.4 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt 104

2.4.1 Informatik 104

2.5 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen und Fakultät obliegt 109

2.5.1 Wirtschaft und Recht 109

2.6 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Theologischen Fakultät obliegt 113

2.6.1 Religionslehre 113

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gegenstand

[1] Diese Studienordnung enthält Ausführungsbestimmungen zur Rahmenverordnung über das «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, RVO LfM, vom 02. November 2020.

[2] Sie regelt die Umsetzung der Bestimmungen zur Zulassung gemäss den §§ 21-25 RVO LfM und zu den weiteren Leistungen gemäss § 8 RVO LfM sowie den Leistungen der Berufspädagogischen Zusatzqualifikation (§ 9 RVO LfM).

[3] Die Anhänge sind integraler Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 2 Zulassung zum Studienprogramm des zweiten Unterrichtsfachs

[1] Die Zulassung zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen (mit zwei Unterrichtsfächern) setzt für folgende Studienprogramme gestützt auf § 22 Abs. 2 RVO LfM einen universitären Masterabschluss in einem Masterstudienprogramm im Bereich des zweiten Unterrichtsfachs im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits voraus:

a. Deutsch als zweites Unterrichtsfach
b. Englisch als zweites Unterrichtsfach
c. Französisch als zweites Unterrichtsfach
d. Geschichte als zweites Unterrichtsfach
e. Griechisch als zweites Unterrichtsfach
f. Italienisch als zweites Unterrichtsfach
g. Latein als zweites Unterrichtsfach
h. Pädagogik/Psychologie als zweites Unterrichtsfach
i. Philosophie als zweites Unterrichtsfach
j. Rätoromanisch als zweites Unterrichtsfach
k. Religionslehre als zweites Unterrichtsfach
l. Russisch als zweites Unterrichtsfach
m. Spanisch als zweites Unterrichtsfach.

[2] Eine Zulassung vor Abschluss des Masterstudienprogramms für Studierende der UZH und der ETH Zürich ist gemäss § 22 Abs. 3 RVO LfM möglich. Voraussetzung dafür ist eine bis zum Abschluss des Masterstudiengangs aufrechterhaltene Doppelimmatrikulation gemäss § 43 Abs. 4 VZS.

§ 3 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für die Zulassung von Studierenden zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen auf das Herbstsemester 2021.

Anhang 1: Studienpläne

(Folgt mit der Revision per Herbstsemester 2021)

Anhang 2: Fachwissenschaftliche Kompetenzen für das «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»

2.1 Einleitung

2.1.1 Allgemeines

Die fachwissenschaftlichen Kompetenzen im vorliegenden Anhang 2 sind ausgelegt auf Bachelor- und Masterstudienabschlüsse der UZH sowie auf die an der UZH angebotenen Studienprogramme.[1]

Bei externen Abschlüssen wird geprüft, ob die mit dem externen Abschluss nachgewiesenen Kompetenzen äquivalent zu den für das jeweilige Unterrichtsfach vorausgesetzten fachwissenschaftlichen Kompetenzen sind. Die in diesem Anhang 2 aufgeführten fachwissenschaftlichen Kompetenzen gelten dabei als Referenzrahmen.

Für die Anmeldung zur Diplomprüfung im Rahmen des Studiengangs «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» oder des Studiengangs «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» müssen sämtliche im entsprechenden Anhang zum jeweiligen Unterrichtsfach aufgeführten fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sein.

Zu den weiteren Voraussetzungen für die Anmeldung zur Diplomprüfung siehe § 51 RVO LfM.

2.1.2 Auflagen zur Erfüllung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen

Auflagen werden im Rahmen der Immatrikulation in einen Studiengang des Lehrdiploms für Maturitätsschulen verfügt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu den einzelnen Modulen richten sich nach den Vorgaben derjenigen Fakultät, die das jeweilige Modul anbietet.

[1] Angaben dazu können Sie dem Anhang des jeweiligen Unterrichtsfachs und der Webseite des Instituts oder Seminars entnehmen, welches das entsprechende Studienprogramm anbietet. Bitte beachten Sie, dass zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen zum Teil spezielle Seiten bestehen.

2.2 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Philosophischen Fakultät obliegt

2.2.1 Deutsch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Deutsch

Anhang 2.2.1 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Deutsch

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Deutsch als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Deutsch als zweites Unterrichtsfach**
- **Deutsch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Deutsch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mind. 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogramms Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) absolviert und
c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits verfasst werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Neuere deutsche Literaturwissenschaft (NDL)	27
Ältere deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL)	24
Deutsche Sprachwissenschaft (LING)	27

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft *oder*
– die Betreuungsperson ist dem Deutschen Seminar zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Deutsche Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Germanistik) *oder*
– das germanistische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Deutschen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Es sind Sprachkenntnisse in Deutsch auf Niveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen (z. B. Europa-Zertifikat C2, Grosses Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (GSD) oder Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) Niveau C2).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	ECTS Credits	Masterstudienprogramm PhF / UZH	ECTS Credits
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	120	Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (generalistischer oder spezialisierter Schwerpunkt)	90
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	60	Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, generalistischer Schwerpunkt	90
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, generalistischer Schwerpunkt	90
Vergleichende germanische Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm) in Kombination mit Deutscher Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90 + 60	Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, generalistischer Schwerpunkt in Kombination mit Vergleichender germanischer Sprachwissenschaft	90 + 30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben oder beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Deutsch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Deutsch».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe und
b. Auf Masterstufe müssen mind. 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL)	18
Ältere Deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL)	15
Deutsche Sprachwissenschaft (LING)	24
Deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL / NDL)	9

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Es sind Sprachkenntnisse in Deutsch auf Niveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen (z. B. Europa-Zertifikat C2, Grosses Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (GSD) oder Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) Niveau C2).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Deutsch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Deutsche Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft	30*
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	120	Vergleichende germanische Sprachwissenschaft	30
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	120	Theorie – Analyse – Vermittlung	30

*Für die auflagenfreie Zulassung ist auf die passende Modulwahl gemäss den fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen in den Teilbereichen zu achten.

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Deutsch

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. dem Masterstudienprogramm Deutsche Sprach- / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben worden sein, und
b. die fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen müssen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe entsprechen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL)	18
Ältere Deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL)	15
Deutsche Sprachwissenschaft (LING)	24
Deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL / NDL)	9

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Es sind Sprachkenntnisse in Deutsch auf Niveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen (z. B. Europa-Zertifikat C2, Grosses Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (GSD) oder Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) Niveau C2).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Deutsch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30*
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	120	Vergleichende germanische Sprachwissenschaft	30
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	120	Theorie – Analyse – Vermittlung	30

*Für die auflagenfreie Zulassung ist auf die passende Modulwahl gemäss den fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen in den Teilbereichen zu achten.

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.2 Englisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Englisch

Anhang 2.2.2 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) Unterrichtsfach Englisch

---

Studiengänge:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Englisch als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Englisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Englisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftliche Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüll sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Englisch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits), und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Englische Sprach- / Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) absolviert werden, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Englische Literaturwissenschaft	21
Englische Sprachwissenschaft	21

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Englischen Sprach- und Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Masterstudienprogramm Englische Sprach- / Literaturwissenschaft, *oder*
– die Betreuungsperson ist dem Englischen Seminar zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Englische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft, *oder*
– das anglistische Profil wird durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Englischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt in einem anglophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (vgl. Webseite des Englischen Seminars www.es.uzh.ch unter «Studies» – «Lehrdiplom»).
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Language Skills for Teachers», WP-Modul wählbar in der Modulgruppe «Language Skills and Culture» (3 ECTS Credits).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Englische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Englische Sprach- / Literaturwissenschaft	90
Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Studienprogramm)	90	Englische Sprach- / Literaturwissenschaft	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Englisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Englisch».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf **Masterstufe** müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Englische Sprach- / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Englische Literaturwissenschaft	21
Englische Sprachwissenschaft	21

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

- Es ist ein Aufenthalt in einem anglophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (vgl. Website des UZH English Departements, «Studies» / «Lehrdiplom» auf www.es.uzh.ch).
- Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Language Skills for Teachers», WP-Modul wählbar in Modulgruppe «Language Skills and Culture» (3 ECTS Credits).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Englisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Englische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Englische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Englische Sprach- / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 ein nachgenanntes Masterstudienprogramm begonnen haben bzw. beginnen werden:

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Englisch

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits)

Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogramms Englische Sprach- / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben worden sein.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Englische Literaturwissenschaft	21
Englische Sprachwissenschaft	21

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe unter Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

- Es ist ein Aufenthalt in einem anglophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (vgl. Webseite des Englischen Seminars www.es.uzh.ch unter «Studies» – «Lehrdiplom»).
- Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Language Skills for Teachers», WP-Modul wählbar in der Modulgruppe «Language Skills and Culture» (3 ECTS Credits).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Englisch ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Englische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Englische Sprach- / Literaturwissenschaft	30
Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Englische Sprach- / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.3 Französisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Französisch

Anhang 2.2.3 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Französisch

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Französisch als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Französisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Französisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **einem Unterrichtsfach** oder
  - **zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Französisch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein im Umfang von mindestens 6 ECTS Credits, gleichwertig mit jenen im Pflichtmodul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) absolviert werden, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits verfasst werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Französische Literaturwissenschaft	18
Französische Sprachwissenschaft	18

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Französische Sprach- / Literaturwissenschaft oder einer anderen romanischen Philologie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Französische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft bzw. die Romanische Philologie), *oder*
– das romanistische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Romanischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt im frankophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Langue française (C2)» (6 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Compétences langagières et discursives».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Französisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Französisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Französisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Französisch».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein, gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Französische Literaturwissenschaft	18
Französische Sprachwissenschaft	18

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

- Es ist ein Aufenthalt im frankophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Langue française (C2)» (6 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Compétences langagières et discursives».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Französisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Französisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Französisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Französisch

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogrammes Französische Sprach-/ Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben werden.
b. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein, die gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen sind.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Französische Literaturwissenschaft	18
Französische Sprachwissenschaft	18

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe unter Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt im frankophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Langue française (C2)» (6 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Compétences langagières et discursives».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Französisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Französisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Französisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.4 Geschichte

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Geschichte

Anhang 2.2.4 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Geschichte

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Geschichte als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Geschichte als zweites Unterrichtsfach**
- **Geschichte als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Geschichte

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits):

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Geschichte (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Geschichte absolviert werden, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits verfasst werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**	
Altertum	15*	18 weitere aus den drei Teilbereichen
Mittelalter	15*	
Neuzeit	15*	

*Für eine auflagenfreie Zulassung mit einem Bachelorstudienprogramm Geschichte 60 ECTS Credits (Minor) müssen die 12 ECTS Credits der Freiwahlregel des Masterstudienprogramms in demjenigen Teilbereich absolviert werden, in welchem noch Leistungen fehlen.

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Geschichte aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus einem der Studienprogramme «Geschichte», «History of the Contemporary World», «Wirtschaftsgeschichte» oder weist im Studienprogramm «Internationale Osteuropastudien» einen Fachbezug zu Geschichte aus, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Geschichte), *oder*
– das geschichtliche Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Historischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Lehrdiplom-Studierende mit ausländischem Studienabschluss müssen eine mündliche Prüfung in Schweizer Geschichte von 30 Minuten ablegen (6 ECTS Credits).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Geschichte	60/120	Geschichte	90
Geschichte	120	Wirtschaftsgeschichte	90
Geschichte	120	History of the Contemporary World	90
Geschichte (auslaufendes Programm)	90	Geschichte	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Geschichte als erstes oder zweites Unterrichtsfach

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder ersten Unterrichtsfach Geschichte».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Geschichte (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Geschichte (30 ECTS Credits) absolviert werden, und
c. es gilt zusätzlich: Lehrdiplom-Studierende mit ausländischem Studienabschluss müssen eine mündliche Prüfung in Schweizer Geschichte von 30 Minuten ablegen (6 ECTS Credits).

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**	
Altertum	9	24 weitere aus den drei Teilbereichen
Mittelalter	9	
Neuzeit	9	

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Geschichte ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Geschichte	60/120	Geschichte	30
Geschichte	120	Wirtschaftsgeschichte	30
Geschichte	120	Geschichte der Neuzeit	30
Geschichte	120	Geschichte des Mittelalters	30
Geschichte	120	Alte Geschichte	30
Geschichte	120	Osteuropäische Geschichte	30
Geschichte (auslaufendes Programm)	90	Geschichte	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Geschichte

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Geschichte (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogrammes Geschichte (30 ECTS Credits) erworben worden.
b. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minor-Studienprogramms Geschichte (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
c. es gilt zusätzlich: Lehrdiplom-Studierende mit ausländischem Studienabschluss müssen eine mündliche Prüfung in Schweizer Geschichte von 30 Minuten ablegen (6 ECTS Credits).

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**	
Altertum	9	24 weitere aus den drei Teilbereichen
Mittelalter	9	
Neuzeit	9	

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe unter Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Geschichte ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Geschichte	60/120	Geschichte	30
Geschichte	120	Wirtschaftsgeschichte	30
Geschichte	120	Geschichte der Neuzeit	30
Geschichte	120	Geschichte des Mittelalters	30
Geschichte	120	Alte Geschichte	30
Geschichte	120	Osteuropäische Geschichte	30
Geschichte (auslaufendes Programm)	90	Geschichte	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.5 Griechisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Griechisch

Anhang 2.2.5 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Griechisch

Studiengänge:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Griechisch als ein oder erstes Unterrichtsfach**
- **Griechisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Griechisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **einem Unterrichtsfach** oder
  - **zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Griechisch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Griechische Philologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Griechische Philologie (90 ECTS Credits), darunter auch mindestens 3 ECTS Credits in griechischer Linguistik, absolviert werden, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**Bachelorstufe ECTS Credits, je mindestens**	**Masterstufe ECTS Credits, je mindestens**
Griechische Literatur	15	15
Griechische Linguistik	6	3
Griechische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	30 (inkl. Graecum)	6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl aus den Teilbereichen entscheidend.

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Griechischen Philologie aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Griechische Philologie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Griechische und Lateinische Philologie oder Klassische Philologie), *oder*
– das gräzistische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Seminars für Griechische und Lateinische Philologie.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Mastermodul «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) aus der Modulgruppe «Sprachkompetenz».
– Es sind Bachelor- und / oder Mastermodule in den beiden Fächern Alte Geschichte und Archäologie im Umfang von mindestens 9 ECTS Credits aus der Modulgruppe «Überfachliche Angebote» nachzuweisen.

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Griechische Philologie	60 / 120	Griechische Philologie inkl. 3 ECTS Credits griechische Linguistik, «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» und 9 ECTS Credits im Bereich Alte Geschichte / Archäologie (Letzteres kann auch bereits im Bachelor absolviert werden)	90
Griechische Philologie (auslaufendes Programm)	90	Griechische Philologie inkl. 3 ECTS Credits griechische Linguistik, «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» und 9 ECTS Credits im Bereich Alte Geschichte / Archäologie (Letzteres kann auch bereits im Bachelor absolviert werden)	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Griechisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits), weitere Leistungen und Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe vorne Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder ersten Unterrichtsfach Griechisch.

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Griechische Philologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mind. 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Griechische Philologie (30 ECTS Credits), darunter auch mind. 3 ECTS Credits in griechischer Linguistik, absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**Bachelorstufe ECTS Credits, je mindestens**	**Masterstufe ECTS Credits, je mindestens**
Griechische Literatur	15	15
Griechische Linguistik	6	3
Griechische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	30 (inkl. Graecum)	6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl aus den Teilbereichen entscheidend.

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Mastermodul «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) aus der Modulgruppe «Sprachkompetenz».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Griechisch ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Griechische Philologie	60/120	Griechische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Griechische Linguistik, «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30
Griechische Philologie (auslaufendes Programm)	90	Griechische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Griechische Linguistik, «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Griechisch

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Griechische Philologie (60 ECTS Credits) bzw. dem Masterstudienprogramm Griechische Philologie (30 ECTS Credits), darunter auch mindestens 3 ECTS Credits in griechischer Linguistik auf Masterstufe, erworben worden sein.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**Bachelorstufe ECTS Credits, je mindestens**	**Masterstufe ECTS Credits, je mindestens**
Griechische Literatur	15	15
Griechische Linguistik	6	3
Griechische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	30 (inkl. Graecum)	6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl aus den Teilbereichen entscheidend.

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe unter Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Mastermodul «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) aus der Modulgruppe «Sprachkompetenz».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Griechisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Griechische Philologie	60/120	Griechische Philologie inkl. 3 ECTS Credits griechische Linguistik, «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30
Griechische Philologie (auslaufendes Programm)	90	Griechische Philologie inkl. 3 ECTS Credits griechische Linguistik, «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.6 Italienisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Italienisch

Anhang 2.2.6 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Italienisch

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Italienisch als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Italienisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Italienisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschluss:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **einem Unterrichtsfach** oder
  - **zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom mit einem oder erstem Unterrichtsfach Italienisch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein im Umfang von mindestens 6 ECTS Credits, gleichwertig mit jenen im Pflichtmodul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) absolviert sein, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Italienische Literaturwissenschaft	21
Italienische Sprachwissenschaft	21

– Innerhalb des Teilbereichs Italienische Literaturwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Letteratura medievale / rinascimentale und Letteratura moderna / contemporanea vorliegen.
– Innerhalb des Teilbereichs Italienische Sprachwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Linguistica storica dell'italiano und Linguistica italiana generale vorliegen.

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Italienische Sprach- / Literaturwissenschaft oder einer anderen romanischen Philologie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Italienische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft bzw. Romanische Philologie), *oder*
– das romanistische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Romanischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt in einem italophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (§ 8 und § 51 Abs. 2 RVO LfM).

– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Lingua italiana (C2)» (3 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Competenze di lingua, cultura e civiltà italiana».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Studi italiani	120
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Italienische Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft	90
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Studi italiani	120
Italienisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Italienische Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft	90
Italienisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Studi italiani	120
Italienisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Italienische Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft	90
Italienisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Studi italiani	120

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Italienisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Italienisch».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnisse in Latein, gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Italienische Literaturwissenschaft	21
Italienische Sprachwissenschaft	21

– Innerhalb des Teilbereichs Italienische Literaturwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Letteratura medievale / rinascimentale und Letteratura moderna / contemporanea vorliegen.
– Innerhalb des Teilbereichs Italienische Sprachwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Linguistica storica dell'italiano und Linguistica italiana generale vorliegen.

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

– Es ist ein Aufenthalt in einem italophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Lingua italiana (C2)» (3 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Competenze di lingua, cultura e civiltà italiana».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM)

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Italienisch ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Italienisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Italienisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Italienisch

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogrammes Italienische Sprach-/ Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben worden sein.
b. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein, die gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen sind.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Italienische Literaturwissenschaft	21
Italienische Sprachwissenschaft	21

– Innerhalb des Teilbereichs Italienische Literaturwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Letteratura medievale / rinascimentale und Letteratura moderna / contemporanea vorliegen.
– Innerhalb des Teilbereichs Italienische Sprachwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Linguistica storica dell'italiano und Linguistica italiana generale vorliegen.

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe unter Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt in einem italophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Lingua italiana (C2)» (3 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Competenze di lingua, cultura e civiltà italiana».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Italienisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Italienische Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft	30
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Italienische Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft	30
Italienisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Italienische Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft	30
Italienisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Italienische Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.7 Latein

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Latein

Anhang 2.2.7 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Latein

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Latein als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Latein als zweites Unterrichtsfach**
- **Latein als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Latein

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Lateinische Philologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Lateinische Philologie (90 ECTS Credits), darunter mindestens 3 ECTS Credits in lateinischer Linguistik, absolviert werden, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**Bachelorstufe ECTS Credits, je mindestens**	**Masterstufe ECTS Credits, je mindestens**
Lateinische Literatur	15	15
Lateinische Linguistik	6	3
Lateinische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	30 (inkl. Latinum)	6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl aus den Teilbereichen entscheidend.

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Lateinischen Philologie aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Lateinische Philologie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Griechische und Lateinische Philologie bzw. Klassische Philologie), *oder*
– das latinistische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Seminars für Griechische und Lateinische Philologie.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Mastermodul «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) aus der Modulgruppe «Sprachkompetenz».
– Es sind Bachelor- und / oder Mastermodule in den beiden Fächern Alte Geschichte und Archäologie im Umfang von mindestens 9 ECTS Credits aus der Modulgruppe «Überfachliche Angebote» nachzuweisen.

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Lateinische Philologie	60/120	Lateinische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Lateinische Linguistik, «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» und 9 ECTS Credits im Bereich Alte Geschichte / Archäologie (Letzteres kann auch bereits im Bachelor absolviert werden)	90
Lateinische Philologie (auslaufendes Programm)	90	Lateinische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Lateinische Linguistik, «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» und 9 ECTS Credits im Bereich Alte Geschichte / Archäologie (Letzteres kann auch bereits im Bachelor absolviert werden)	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Latein als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits), weitere Leistungen und Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe vorne Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Latein».

2.1. Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Lateinische Philologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Lateinische Philologie (30 ECTS Credits), darunter auch mindestens 3 ECTS Credits in lateinischer Linguistik, absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**Bachelorstufe ECTS Credits, je mindestens**	**Masterstufe ECTS Credits, je mindestens**
Lateinische Literatur	15	15
Lateinische Linguistik	6	3
Lateinische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	30 (inkl. Latinum)	6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl aus den Teilbereichen entscheidend.

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Mastermodul «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) aus der Modulgruppe «Sprachkompetenz».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Latein ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Lateinische Philologie	60/120	Lateinische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Lateinische Linguistik, «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30
Lateinische Philologie (auslaufendes Programm)	90	Lateinische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Lateinische Linguistik, «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Latein

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Lateinische Philologie (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogrammes Lateinische Philologie (30 ECTS Credits), darunter auch mindestens 3 ECTS Credits in lateinischer Linguistik auf Masterstufe, erworben worden sein.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**Bachelorstufe ECTS Credits, je mindestens**	**Masterstufe ECTS Credits, je mindestens**
Lateinische Literatur	15	15
Lateinische Linguistik	6	3
Lateinische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	30 (inkl. Latinum)	6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl aus den Teilbereichen entscheidend.

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Mastermodul «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) aus der Modulgruppe «Sprachkompetenz».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Latein ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Lateinische Philologie	60/120	Lateinische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Lateinische Linguistik, «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30
Lateinische Philologie (auslaufendes Programm)	90	Lateinische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Lateinische Linguistik, «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.8 Pädagogik / Psychologie

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie

Anhang 2.2.8 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie (PP)

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Pädagogik / Psychologie als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Pädagogik / Psychologie als zweites Unterrichtsfach**
- **Pädagogik / Psychologie als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **einem Unterrichtsfach** oder
  - **zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (150 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen bestehen auf Bachelorstufe aus mindestens 81 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Majorstudienprogramms Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie (120 ECTS Credits), und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 39 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Majorstudienprogramms Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie (90 ECTS Credits) absolviert werden,
c. und es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche (Modulgruppen)	**Module**	**ECTS Credits**
Bachelor		
Einführung in die Erziehungswissenschaft und Psychologie	Zentrale Begriffe und Theorien der Erziehungswissenschaft	9
	Einführung Statistik, Emotions-, Motivations-, Sozialpsychologie	18
	Einführung Methoden, Kognition, Entwicklungs-, Biologische Psychologie	18
Teilgebiete der Erziehungswissenschaft	Module nach Wahl	mindestens 18
Fachwissenschaftlichen Vertiefung	Modul(e) nach Wahl	mindestens 6
Psychologie	Kognitionspsychologie 2	4
	Kognitive Neurowissenschaften	4
	Persönlichkeitspsychologie	4
Master		
Theorien und Konzepte	Theorien der Erziehung und Bildung	3
	Wissenschaftstheorie	3
– Inklusive Pädagogik – Bildung, Kultur und Politik – Bildung und Arbeitswelt – Sozialpädagogik und Sozialisation – Schule, Unterricht und Didaktik	Wahlpflicht- und Wahlmodule nach Wahl, darunter mindestens 12 ECTS Credits aus WP-Modulen	mindestens 21
Psychologie	Gesundheitspsychologie	4
	Werbe- und Konsumentenpsychologie	4
	Ergänzung Psychologie	4

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zu den Teilbereichen Erziehungswissenschaft oder Psychologie aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:

– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Psychologie, *oder*
– die Betreuungsperson ist dem Institut für Erziehungswissenschaft oder dem Psychologischen Institut zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Erziehungswissenschaft oder die Psychologie, *oder*
– das erziehungswissenschaftliche oder psychologische Profil wird durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Programmdirektion des Instituts für Erziehungswissenschaft und / oder des Psychologischen Instituts.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie	120	Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

Die Zulassung ist auch mit einem Abschluss in den Studienprogrammen Psychologie oder Erziehungswissenschaft möglich. Die Zulassung erfolgt dann jedoch mit Auflagen gemäss Anforderungsprofil des Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Pädagogik / Psychologie als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (150 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das **erste** Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen bestehen auf Bachelorstufe aus mindestens 67 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Majorstudienprogramms Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie (120 ECTS Credits), und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 23 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Majorstudienprogramms Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie (90 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche (Modulgruppen)	**Module**	**ECTS Credits**
Bachelor		
Einführung in die Erziehungswissenschaft und Psychologie	Zentrale Begriffe und Theorien der Erziehungswissenschaft	9
	Einführung Statistik, Emotions-, Motivations-, Sozialpsychologie	18
	Einführung Methoden, Kognition, Entwicklungs-, Biologische Psychologie	18
Teilgebiete der Erziehungswissenschaft	Module nach Wahl	mindestens 12
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Modul(e) nach Wahl	mindestens 6
Psychologie	Persönlichkeitspsychologie	4
Master		
Theorien und Konzepte	Theorien der Erziehung und Bildung	3
	Wissenschaftstheorie	3
– Inklusive Pädagogik – Bildung, Kultur und Politik – Bildung und Arbeitswelt – Sozialpädagogik und Sozialisation – Schule, Unterricht und Didaktik	Wahlpflichtmodule nach Wahl	mindestens 12
Psychologie	Gesundheitspsychologie	4
	Ergänzung Psychologie	mindestens 1

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie	120	Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden:

Die Zulassung ist auch mit einem Abschluss in den Studienprogrammen Psychologie oder Erziehungswissenschaft möglich. Die Zulassung erfolgt dann jedoch mit Auflagen gemäss Anforderungsprofil des Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen bestehen auf Bachelorstufe aus mindestens 67 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Majorstudienprogramms Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie (120 ECTS Credits), und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 23 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Majorstudienprogramms Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie (90 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche (Modulgruppen)	**Module**	**ECTS Credits**
Bachelor		
Einführung in die Erziehungswissenschaft und Psychologie	Zentrale Begriffe und Theorien der Erziehungswissenschaft	9
	Einführung Statistik, Emotions-, Motivations-, Sozialpsychologie	18
	Einführung Methoden, Kognition, Entwicklungs-, Biologische Psychologie	18
Teilgebiete der Erziehungswissenschaft	Module nach Wahl	mindestens 12
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Modul(e) nach Wahl	mindestens 6
Psychologie	Persönlichkeitspsychologie	4
Master		
Theorien und Konzepte	Theorien der Erziehung und Bildung	3
	Wissenschaftstheorie	3
– Inklusive Pädagogik – Bildung, Kultur und Politik – Bildung und Arbeitswelt – Sozialpädagogik und Sozialisation – Schule, Unterricht und Didaktik	Wahlpflichtmodule nach Wahl	mindestens 12
Psychologie	Gesundheitspsychologie	4
	Ergänzung Psychologie	mindestens 1

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Pädagogik / Psychologie ohne Auflagen ist mit den folgenden Programmkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie	120	Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

Die Zulassung ist auch mit einem Abschluss in den Studienprogrammen Psychologie oder Erziehungswissenschaft möglich. Die Zulassung erfolgt dann mit Auflagen gemäss Anforderungsprofil des Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.9 Philosophie

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Philosophie

Anhang 2.2.9 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Philosophie

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Philosophie als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Philosophie als zweites Unterrichtsfach**
- **Philosophie als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **einem Unterrichtsfach** oder
  - **zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Philosophie

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Philosophie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Philosophie (90 ECTS Credits) absolviert worden sein, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereich	**ECTS Credits, je mindestens**	**ECTS Credits, mindestens**
Formale Logik	6	
Theoretische Philosophie	12	weitere 24 aus zwei der drei Teilbereiche
Praktische Philosophie	12	
Geschichte der Philosophie	12	

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Philosophie aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Philosophie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Philosophie), *oder*
– das philosophische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Sind diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Philosophischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Philosophie	120/60	Philosophie	120
Philosophie	120/60	Philosophie	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Philosophie als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder ersten Unterrichtsfach Philosophie».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Philosophie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Philosophie (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereich	**ECTS Credits, je mindestens**	**ECTS Credits, mindestens**
Formale Logik	6	
Theoretische Philosophie	6	24 aus zwei der drei Teilbereiche
Praktische Philosophie	6	
Geschichte der Philosophie	6	

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Philosophie ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Philosophie	120/60	Philosophie	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Philosophie

3.1. Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Philosophie (60 ECTS Credits) bzw. dem Masterstudienprogramm Philosophie (30 ECTS Credits) erworben worden sein und
b. die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minor-Studienprogramms Philosophie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich	**ECTS Credits, je mindestens**	**ECTS Credits, mindestens**
Formale Logik	6	
Theoretische Philosophie	6	weitere 24 aus zwei der drei Teilbereiche
Praktische Philosophie	6	
Geschichte der Philosophie	6	

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Philosophie ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Philosophie	120/60	Philosophie	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung durch die Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät vom 6. November 2020, Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.10 Rätoromanisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Rätoromanisch

Anhang 2.2.10 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Rätoromanisch

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Rätoromanisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Rätoromanisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Rätoromanisch

Das Unterrichtsfach Rätoromanisch wird für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach nicht angeboten.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit zwei Unterrichtsfächern (Rätoromanisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Das Unterrichtsfach Rätoromanisch wird für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach nicht angeboten.

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Rätoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Rätoromanische Literaturwissenschaft	12
Rätoromanische Sprachwissenschaft	12
Erweiterte Kenntnisse in Literatur und Linguistik (Lectura da basa, Lectura approfundada)	12
Kompetenzen in Rumantsch Grischun	6

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Rätoromanisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft	60	Rätoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Rätoromanisch

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogramms Rätoromanische Sprach- / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben worden sein, und
b. die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Rätoromanische Literaturwissenschaft	12
Rätoromanische Sprachwissenschaft	12
Erweiterte Kenntnisse in Literatur und Linguistik (Lectura da basa, Lectura approfundada)	12
Kompetenzen in Rumantsch Grischun	6

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Rätoromanisch ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft	60	Rätoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.11 Russisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Russisch

Anhang 2.2.11 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Russisch

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Russisch als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Russisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Russisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschluss:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Russisch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) absolviert und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits verfasst werden.
d. Zur Erfüllung der in lit. a und b genannten Kompetenzen müssen die Leistungen primär in russischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erbracht werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Russische Literaturwissenschaft	18
Russische Sprachwissenschaft	18

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Russischen Sprach- und Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Slavische Sprach- / Literaturwissenschaft mit russistischer Ausrichtung *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Slavische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft bzw. Slavische Philologie) oder
– das russistische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Slavischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt in einem russophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Sprachkompetenzprüfung für Lehrdiplom Russisch», wählbar in der Modulgruppe «Sprachvertiefung» (3 ECTS Credits).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft	120	Internationale Osteuropastudien	90
Russische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Osteuropastudien	120	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme beginnen oder begonnen haben und jedes Programm jeweils mit russistischer Ausrichtung absolvieren. Dabei gelten wiederum die Bestimmungen von oben 1.1., lit. d.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Russisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder ersten Unterrichtsfach Russisch».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.
c. Zur Erfüllung der in lit. a und b genannten Kompetenzen müssen die Leistungen primär in russischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erbracht werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Russische Literaturwissenschaft	15
Russische Sprachwissenschaft	15

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

- Es ist ein Aufenthalt in einem russophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Sprachkompetenzprüfung für Lehrdiplom Russisch» wählbar in der Modulgruppe «Sprachvertiefung» (3 ECTS Credits).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM)

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Russisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Osteuropastudien	120	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Russische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Slavische Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme beginnen oder begonnen haben und jedes Programm jeweils mit russistischer Ausrichtung absolvieren. Dabei gelten wiederum die oben genannten Bestimmungen unter 2.1., lit. c.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Russisch

3.1. Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. dem Masterstudienprogramm Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben worden sein und
b. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minor-Studienprogramms Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
c. Zur Erfüllung der in lit. a und b genannten Kompetenzen müssen die Leistungen primär in russischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erbracht werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Russische Literaturwissenschaft	15
Russische Sprachwissenschaft	15

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt in einem russophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Sprachkompetenzprüfung für Lehrdiplom Russisch», wählbar in der Modulgruppe «Sprachvertiefung» (3 ECTS Credits).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Russisch ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Slavische Sprach- und Literatur wissenschaft	60 / 120	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Osteuropastudien	120	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Russische Sprach- und Literatur-wissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Slavische Sprach- und Literatur-wissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme jeweils mit russistischer Ausrichtung beginnen oder begonnen haben. Dabei gelten wiederum die oben genannten Bestimmungen unter 3.1., lit. c.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.12 Spanisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Spanisch

Anhang 2.2.12 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Spanisch

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Spanisch als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Spanisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Spanisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Spanisch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein im Umfang von mindestens 6 ECTS Credits, gleichwertig mit jenen im Pflichtmodul «Grundlagen Latein» vermittelten, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) absolviert werden, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits verfasst werden.
d. Zur Erfüllung der in lit. a und b genannten Kompetenzen müssen ausschliesslich Leistungen in Spanischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erbracht werden. Leistungen in Portugiesischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft können nicht angerechnet werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Spanische Literaturwissenschaft	21
Spanische Sprachwissenschaft	18

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Iberoromanische Sprach- / Literaturwissenschaft oder aus einer anderen romanischen Philologie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Spanische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft bzw. Romanische Philologie), *oder*
– das romanistische Profil wird durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Romanischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt in einem hispanophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (§ 8 und § 51 Abs. 2 RVO LfM).
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Lengua Española (C2)» (6 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Competencias Comunicativas».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Spanisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Spanisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden. Dabei gelten wiederum die Bestimmungen unter Ziff. 1.1, lit. d.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Spanisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe unter Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Spanisch».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen für das zweite Unterrichtsfach (90 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein, gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.
c. Zur Erfüllung der in lit. a und b genannten Bedingungen müssen ausschliesslich Leistungen in Spanischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erbracht werden. Leistungen in Portugiesischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft können nicht angerechnet werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Spanische Literaturwissenschaft	21
Spanische Sprachwissenschaft	18

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

– Es ist ein Aufenthalt in einem hispanophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (§ 8 und § 51 Abs. 2 RVO LfM).
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Lengua Española (C2)» (6 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Competencias Comunicativas.

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Spanisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Spanisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Spanisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden. Dabei gelten wiederum die Bestimmungen unter Ziff. 2.1, lit. c.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Spanisch

3.1. Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogramms Iberoromanische Sprach- / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben werden.
b. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein, gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten.
c. Zur Erfüllung der in lit. a und b genannten Mindestkompetenzen müssen ausschliesslich Leistungen in Spanischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erbracht werden. Leistungen in Portugiesischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft können nicht angerechnet werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Spanische Literaturwissenschaft	21
Spanische Sprachwissenschaft	18

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe unter Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

- Es ist ein Aufenthalt in einem hispanophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (§ 8 und § 51 Abs. 2 RVO LfM).
- Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Lengua Española (C2)» (6 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Competencias Comunicativas».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Spanisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Spanisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Spanisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden. Dabei gelten wiederum die Bestimmungen unter Ziff. 3.1, lit. c.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.3 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät obliegt

2.3.1 Biologie

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Biologie

Anhang 2.3.1 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Biologie

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Biologie als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Biologie als zweites Unterrichtsfach**
- **Biologie als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**
- **Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Biologie

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Studienprogramms Biologie (120 ECTS Credits) auf Bachelorstufe sowie Kenntnissen in Physiologie und Anatomie des Menschen im Umfang von mindestens 10 ECTS Credits, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Biology, Biomedicine oder Biochemistry erfolgreich absolviert werden inkl.
c. einer Masterarbeit im Umfang von in der Regel 60 ECTS Credits.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Molekularbiologie und Genetik	5
Zellbiologie	3
Evolutionsbiologie	3
Biodiversität der Wirbellosen, Algen, Pilze, Wirbeltiere und Pflanzen	7
Verhaltensbiologie	3
Systembiologie	3
Ethik und Philosophie der Biologie	2
Pflanzenbiologie	4
Mikrobiologie, Immunologie, Virologie	3
Anthropologie	3
Ökologie	4
Entwicklungsbiologie	3
Neurobiologie	3
Physiologie und Anatomie des Menschen	10
Weiterführende Vorlesungen und Kurse auf vertieftem Niveau in mehreren der oben genannten Bereiche	30
Mathematik	12
Statistik / Datenanalyse / Programmieren	10
Physik	6
Chemie / Biochemie	16

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Biologie (inkl. Biomedizin, Biochemie bzw. Teildisziplinen der «Life Sciences») aufweisen. Wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung Studienkoordination Biologie.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3. Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm MNF/UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF/UZH**	**ECTS Credits**
Major Biologie mit Minor Biomedizin	120/60 oder 150/30	Biology, Biomedicine oder Biochemistry	90

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls in den folgenden Studienprogrammkombinationen spezifische Wahlpflichtmodule gewählt werden, die die unter Ziff. 1.1 genannten Teilbereiche abdecken:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Vollstudienfach Biologie, mit Wahlpflichtmodulen in Physiologie und Anatomie des Menschen	180	Biology, Biomedicine oder Biochemistry	90
Major Biomedizin mit Minor Biologie, mit Wahlpflichtmodulen in Biodiversität, Systembiologie, Pflanzenbiologie, Anthropologie und Ökologie	150/30	Biology, Biomedicine oder Biochemistry	90

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, insbesondere bei einem fachverwandten Masterabschluss (z. B. «Quantitative Environmental Science oder «Biostatistics») sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Biologie als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits), weitere Leistungen und Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Biologie».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen (90 ECTS Credits) entsprechen dem Inhalt der biologischen Pflichtmodule des Grundstudiums Biologie (45 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, Kenntnissen in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern Mathematik, Physik und Chemie oder Biochemie im Umfang von mindestens 20 ECTS Credits sowie Kenntnissen in Physiologie und Anatomie des Menschen im Umfang von mindestens 10 ECTS Credits.
b. Auf Bachelor- oder Masterstufe müssen Module des Fachstudiums Biologie im Umfang von mindestens 15 ECTS Credits erfolgreich absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Molekularbiologie und Genetik	4
Zellbiologie	3
Evolutionsbiologie	3
Biodiversität der Wirbellosen, Algen, Pilze, Wirbeltiere und Pflanzen	7
Verhaltensbiologie	3
Systembiologie	3
Ethik und Philosophie der Biologie	2
Pflanzenbiologie	4
Mikrobiologie, Immunologie, Virologie	3
Anthropologie	3
Ökologie	4
Entwicklungsbiologie	3
Neurobiologie	3
Physiologie und Anatomie des Menschen	10
Weiterführende Vorlesungen auf vertieftem Niveau in einem oder mehreren der oben genannten Bereiche	15
Mathematik / Statistik	8
Physik	6
Chemie / Biochemie	6

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt die Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach Biologie

Siehe Ziff. 2.1 «Fachwissenschaftliche Kompetenzen», Ziff. 2.2 «Weitere Leistungen» und Ziff. 2.3 «Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach».

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.3.2 Chemie

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Chemie

Anhang 2.3.2 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Chemie

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Chemie als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Chemie als zweites Unterrichtsfach**
- **Chemie als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Chemie

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Studienprogramms Chemie (120 ECTS Credits) bzw. Wirtschaftschemie (180 ECTS Credits) oder Biochemie (180 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Kenntnisse in Anorganischer und Organischer Chemie sowie Fertigkeiten aufgrund einer praktischen Laborausbildung in synthetischer Chemie gleichwertig mit den im Grundstudium des Studienprogramms Chemie (180 ECTS) vermittelten, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten der Masterstudienprogramme Chemie, Wirtschaftschemie oder Biochemie (90 ECTS Credits) absolviert werden inklusive
c. einer Masterarbeit im Umfang von in der Regel mindestens 30 ECTS Credits.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Grundlagen der Chemie	14
Grundlagenpraktika der Chemie	16
Anorganische Chemie	8
Organische Chemie	8
Synthese-Praktikum	5
Spektroskopie	4
Physikalische Chemie	Zusammen mindestens 15 (davon mind. 6 aus der Physikalischen Chemie und mind. 5 aus der Biochemie)
Biochemie	
Praktikum Physikalische Chemie	4
Fortgeschrittene praktische Ausbildung	10
Weiterführende spezialisierte Vorlesungen und Kurse auf vertieftem Niveau in Chemie und/oder Biochemie	25
Mathematik	10
Physik	10
Biologie	4

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Chemie oder Biochemie aufweisen. Wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienkoordination Chemie.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PMN / UZH**	**ECTS Credits**
Chemie	120/150/180	Chemie	90

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls in den folgenden Studienprogrammkombinationen spezifische Wahlpflicht- und Wahlmodule gewählt werden, die die unter Ziff. 1.1 genannten vorausgesetzten Kenntnisse und Fertigkeiten abdecken:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Biochemie	180	Biochemie	90
Wirtschaftschemie	180	Wirtschaftschemie	90

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, insbesondere bei einem fachverwandten Masterabschluss (z. B. einem spezialisierten Master in «Chemical and Molecular Sciences») sowie bei externen fachverwandten Hochschulabschlüssen (inklusive interdisziplinären Masterabschlüssen), erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Chemie als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (210 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe vorne Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Chemie»

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen den Inhalten aus chemischen und biochemischen Pflichtmodule des Grundstudiums Chemie/Biochemie (im Umfang von 75 ECTS Credits) gemäss den unten definierten Teilbereichen auf Bachelorstufe sowie
b. 15 ECTS aus dem unten definierten Wahlpflichtbereich.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Grundlagen der Chemie	14
Grundlagenpraktika der Chemie	16
Anorganische Chemie	8
Organische Chemie	8
Physikalische Chemie	10
Spektroskopie	4
Biochemie	5
Praktikum Physikalische Chemie	5
Synthese-Praktikum	5

Wahlpflichtbereiche (mindestens zusätzlich 15 ECTS Credits aus den folgenden Modulen frei wählbar)	**ECTS Credits**
Anorganische / Organische / Physikalische Chemie	12
Biochemie	5
Biochemisches Praktikum	5
Einführung in die organische Umweltchemie	2
Fortgeschrittenes Praktikum	5

Liegt ein Bachelor- und Masterabschluss in Biologie oder Biomedizin vor, so sind die Inhalte der «Grundlagen der Chemie» und die «Grundlagenpraktika» bereits abgedeckt, allerdings in geringerem Umfang. Um die fachwissenschaftlichen Kompetenzen zu erfüllen, müssen in diesem Fall alle Module aus dem Wahlpflichtbereich absolviert werden (total 29 ECTS).

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls aus der folgenden Studienprogrammkombination spezifische Wahlpflichtmodule gewählt werden, die jene in Ziff. 2.1 genannten Teilbereiche abdecken:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Minor Chemie mit spezifischen Wahlpflichtmodulen	60	Minor Chemistry mit spezifischen Wahlpflichtmodulen	30

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach Chemie

Siehe Ziff. 2.1 «Fachwissenschaftliche Kompetenzen», Ziff. 2.2 «Weitere Leistungen» und Ziff. 2.3 «Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach».

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2.Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.3.3 Geographie

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Geographie

Anhang 2.3.3 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Geographie

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Geographie als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Geographie als zweites Unterrichtsfach**
- **Geographie als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Geographie

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Majorstudienprogramms Geographie (120 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Geographie (90 ECTS Credits) absolviert werden inklusive
c. einer Masterarbeit im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche / Allgemeine Aufstellung (Details, vgl. modulare Aufstellung am Ende dieses Kapitels)	**ECTS Credits**
Grundlagen auf Bachelorstufe (inkl. Physische Geographie, Humangeographie, Fernerkundung / GIScience)	50
Auswahl aus Bachelormodulen (ab dem 5. Semester) und Mastermodulen (Einhaltung konsekutiver Aufbau) (inkl. GEO 126 «Geographie der Schweiz»)	19
Integrierendes Modul Geographie (z. B. Integratives Modul, Lernorte)	3
Wahlmodule mit Exkursionstag/en	3
Grundlagen Mathematik oder Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten	6
Grundlagen Erdwissenschaften	9
Total	**90**

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Geographie aufweisen. Ist dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Leiterin oder Leiter [Head Teaching] des Geographischen Instituts.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Geographie	120/150/180	Geographie	90

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls in den folgenden Studienprogrammkombinationen spezifische Wahlpflicht- und Wahlmodule gewählt werden, die den unter Ziff. 1.1. und 2.1. genannten Teilbereichen der Geographie (90 ECTS Credits) entsprechen.

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Geographie	120/150/180	Erdsystemwissenschaften	90
Geographie	120/150/180	Umweltwissenschaften	90

Bei «Geographienahen» Studienabschlüssen (z. B. BSc / MSc Erdsystemwissenschaften / UZH) sowie externen Geographie-Abschlüssen (z. B. BSc / MSc Umweltnaturwissenschaften / ETH, BSc / MSc Erdwissenschaften / ETH) gelten ebenfalls die oben genannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen.
Die nachgewiesenen Studieninhalte müssen in jedem Fall Module in Humangeographie im Umfang von mindestens 20 ECTS Credits beinhalten, und es muss ein Nachweis über Grundkenntnisse in Erdwissenschaften (Geologie) im Umfang von 9 ECTS Credits erbracht sein.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Geografie als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (210 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe vorne Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Geographie».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen (90 ECTS Credits) können im Rahmen des Minorstudienprogramms Geographie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe und des Minorstudienprogramms Geographie (30 ECTS Credits) auf Masterstufe erbracht werden.
b. Die inhaltliche Breite und Tiefe der jeweiligen Studienprogramme müssen in jedem Fall der Aufstellung zu den vorausgesetzten Teilbereichen der Geographie im Umfang von 90 ECTS Credits entsprechen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche / Allgemeine Aufstellung (Details, vgl. modulare Aufstellung am Ende dieses Kapitels)	**ECTS Credits**
Grundlagen auf Bachelorstufe (inkl. Physische Geographie, Humangeographie, Fernerkundung / GIScience)	50
Auswahl aus Bachelormodulen (ab dem 5. Semester) und Mastermodulen (Einhaltung konsekutiver Aufbau) (inkl. GEO 126 «Geographie der Schweiz»)	19
Integrierendes Modul Geographie (z. B. Integratives Modul, Lernorte)	3
Wahlmodule mit Exkursionstag/en	3
Grundlagen Mathematik oder Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten	6
Grundlagen Erdwissenschaften	9
Total	**90**

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls in den folgenden Studienprogrammkombinationen spezifische Wahlpflicht- und Wahlmodule gewählt werden, die den unter 1.1. und 2.1. genannten Teilbereichen der Geographie (90 ECTS Credits) entsprechen.

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Minor Geographie mit spezifischen Wahlpflichtmodulen	60	Minor Geographie mit spezifischen Wahlpflichtmodulen	30

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Geografie

Zu den «fachwissenschaftlichen Kompetenzen» siehe Ziff. 2.1, zu den «weiteren Leistungen» siehe Ziff. 2.2, und zur «Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach» siehe Ziff. 2.3.

Modulare Aufstellung für die Teilbereiche aller drei Studienprogramme der Geographie

Detailliert und präzisierend zu den Tabellen «Teilbereiche / Allgemeine Aufstellung» unter Ziff. 1.1., 2.2. und 3 – Module GIUZ/UZH und ERD/ETH

Module Geographie		**ECTS Credits**
GEO 111	Physische Geographie I	5
GEO 112	Humangeographie I	5
GEO 113	Fernerkundung und Geographische Informationswissenschaft I	5
GEO 121	Physische Geographie II	5
GEO 122	Humangeographie II	5
GEO 123	Fernerkundung und Geographische Informationswissenschaft II	5
GEO 231 oder GEO 241	Physische Geographie III oder IV	5
GEO 232	Humangeographie III	5
GEO 242	Humangeographie IV	5
GEO 233 oder GEO 243	Fernerkundung und Geographische Informationswissenschaft III oder IV	5
GEO xxx	Auswahl aus Bachelormodulen (höheres Semester) und Mastermodulen (Einhaltung konsekutiver Aufbau)	16
GEO 126	Geographie der Schweiz	3
GEO xxx	Wahlmodule mit Exkursionstag/en	3
GEO xxx	Integrierendes Modul (z. B. Integratives Projekt oder Lernorte für Geographie/-didaktik, GEO 992)	3
Total		**75**
Module Mathematik / wissenschaftliches Arbeiten und Erdwissenschaften		
MAT 183	Stochastik für die Naturwissenschaften (MAT 183) *oder* Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten (z. B. GEO 361/362/363 + GEO 199 *oder* GEO 299)	6
ESS 111	Dynamische Erde I	6
ESS 122	Geologie der Schweiz	2
ESS 123	Geologische Exkursionen zu Dynamische Erde	1
Total		**15**

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.3.4 Mathematik

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Mathematik

Anhang 2.3.4 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Mathematik

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Mathematik als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Mathematik als zweites Unterrichtsfach**
- **Mathematik als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Mathematik

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Studienprogramms Mathematik (120 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Mathematik (90 ECTS Credits) erfolgreich absolviert werden inkl. einer Master-arbeit im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Mathematische Grundlagen in den Bereichen: - Analysis - lineare Algebra und Algebra - Geometrie - Topologie - Stochastik - Numerik - Programmieren	88
Weiterführende Vorlesung auf vertieftem Niveau in mindestens zwei verschiedenen Gebieten aus - Algebra - Analysis - Numerik - Geometrie - Stochastik	26
Mathematikseminare	6

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Mathematik aufweisen. Wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Studiendelegierte des Instituts für Mathematik.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Major Mathematik	120/150/180	Mathematik	90

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, insbesondere bei einem fachverwandten Masterabschluss sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Mathematik als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits), weitere Leistungen und Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe vorne Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Mathematik».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Mathematik (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe sowie
b. dem Inhalt des Minor-Studienprogramms Mathematik (30 ECTS) auf Masterstufe.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Mathematische Grundlagen in den Bereichen Analysis und lineare Algebra	39
Mathematische Grundlagen in mindestens zwei Gebieten aus Algebra, Analysis, Numerik, Geometrie und Stochastik	18
Weiterführende Vorlesung auf vertieftem Niveau, so dass gesamthaft mindestens drei verschiedene Gebiete aus Algebra, Analysis, Numerik, Geometrie und Stochastik abgedeckt sind	27
Mathematikseminare	6

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls in der folgenden Studienprogrammkombination spezifische Wahlpflichtmodule (gemäss Tabelle unter Ziff. 2.1) gewählt werden:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Minor Mathematik	60	Minor Mathematik	30

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach Mathematik

Zu den «fachwissenschaftlichen Kompetenzen» siehe vorne Ziff. 2.1, zu den weiteren Leistungen Ziff. 2.2 und zur «Zulassung ohne Auflagen für das **zweite** Unterrichtsfach» Ziff. 2.3.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannte Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.3.5 Physik

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Physik

Anhang 2.3.5 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Physik

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Physik als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Physik als zweites Unterrichtsfach**
- **Physik als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Physik

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits):

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Studienprogramms Physik (120 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mind. 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Physik (90 ECTS Credits) erfolgreich absolviert werden inklusive
c. einer Masterarbeit im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Mathematische Grundlagen aus den Bereichen - Analysis - lineare Algebra - Funktionentheorie - Gruppentheorie	25
Kompletter Grundzyklus Experimentalphysik inkl. Praktika. Der Bereich umfasst die Themengebiete - Mechanik - Wellenlehre - Optik - Hydrodynamik - Elektrodynamik - Thermodynamik - Relativitätstheorie - Quantenmechanik	45
Teile des Grundzyklus theoretische Physik. Der Bereich umfasst die Themengebiete - analytische Mechanik - Elektrodynamik - Quantenmechanik - statistische Mechanik - mathematische Methoden der Physik	24
Festkörperphysik sowie Kern- und Teilchenphysik	10

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Physik aufweisen. Wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Programmdirektion des Physik-Instituts.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Physik	150 / 180	Physik	90

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls in den folgenden Studienprogrammkombinationen spezifische Wahlpflichtfächer gewählt werden:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Physik mit Wahlpflichtvorlesungen Festkörperphysik und Kernteilchenphysik I	120	Physik	90

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, insbesondere bei einem fachverwandten Masterabschluss (z.B. «Neural Systems and Computation» oder «Computational Biology and Bioinformatics») sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit zwei Unterrichtsfächern (Physik als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits), weitere Leistungen und Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe vorne Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Physik»

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Physik (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe sowie
b. Grundlagenkenntnissen in Mathematik (mindestens 11 ECTS).
c. Des Weiteren müssen 19 ECTS Credits erfolgreich absolviert sein aus den Inhalten des Minormasterstudienprogrammes Physik (30 ECTS Credits).

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereich	**ECTS Credits, je mindestens**
Mathematische Grundlagen: - Analysis, - lineare Algebra	11
Kompletter Grundzyklus Experimentalphysik inkl. Praktika. Der Bereich umfasst die Themengebiete - Mechanik - Wellenlehre - Optik - Hydrodynamik - Elektrodynamik - Thermodynamik - Relativitätstheorie - Quantenmechanik	41
Teile des Grundzyklus theoretische Physik. Der Bereich umfasst die Themengebiete - analytische Mechanik - Elektrodynamik - Quantenmechanik - statistische Mechanik - mathematische Methoden der Physik	5
Festkörperphysik sowie Kern- und Teilchenphysik	10

2.2 gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Die Zulassungsprüfung erfolgt «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen (vgl. die modulare Struktur wie unter vorgenannter Ziff. 2.1 ausgeführt). Dasselbe gilt für Bewerbende mit einem externen Hochschulabschluss.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Physik

Zu den «Fachwissenschaftlichen Kompetenzen» siehe vorne Ziff. 2.1, zu den «weiteren Leistungen» Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannte Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.4 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt

2.4.1 Informatik

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Informatik

Anhang 2.4.1 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Informatik

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder mit zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Informatik als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Informatik als zweites Unterrichtsfach**
- **Informatik als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Informatik

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (150 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt der Studienprogramme des Studiengangs Informatik (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten der Majormasterstudienprogramme des Studienganges Informatik erfolgreich absolviert werden inklusive
c. einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen (gemäss Inhalten der nachfolgenden Module) enthalten:

Teilbereiche Bachelorstudium	**ECTS Credits**
Informatik I	6
Informatik II	6
Mensch und Computer	6
Foundations of Computing I	6
Datenbanksysteme	6
Software Construction	6
Software Engineering	3
Software Praktikum	6
Wahlbereich Informatik	15

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Informatik aufweisen. Wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Prüfungsdelegierte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist immer möglich, falls die folgenden Studienprogrammkombinationen gewählt werden:

Bachelorstudienprogramm WWF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm WWF / UZH**	**ECTS Credits**
Alle Studienprogramme des Studiengangs Informatik sowie Minorstudienprogramme der Informatik*	120/150 60	Alle Studienprogramme des Studiengangs Informatik	90

*Je nach Modulwahl können Auflagen bei der Zulassung zum Master Major des Studiengangs Informatik verfügt werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Informatik als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (150 ECTS Credits), weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Informatik».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Informatik (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Minormasterstudienprogramms Informatik (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. müssen Leistungen in den folgenden Teilbereichen (gemäss Inhalten der nachfolgenden Module) enthalten:

Teilbereiche Bachelorstudium	**ECTS Credits**
Informatik I	6
Informatik II	6
Mensch und Computer	6
Foundations of Computing I	6
Datenbanksysteme	6
Software Construction	6
Software Engineering	3
Software Praktikum	6
Wahlbereich Informatik	15
Bereiche Masterstudium	**ECTS Credits**
Wahlbereich Informatik	18
Nebenfachbereich Informatik	12

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Informatik ohne Auflagen ist immer möglich, falls die folgenden Studienprogrammkombinationen gewählt werden:

Bachelorstudienprogramm WWF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm WWF / UZH**	**ECTS Credits**
Alle Studienprogramme des Studiengangs Informatik sowie Minorstudienprogramme der Informatik	120 / 150 60	Alle Minorstudienprogramme der Informatik	30

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach Informatik

Zu den «fachwissenschaftlichen Kompetenzen» siehe Ziff. 2.1, zu den «weiteren Leistungen» Ziff. 2.2 und zur «Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach» Ziff. 2.3.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung der Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.5 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen und Fakultät obliegt

2.5.1 Wirtschaft und Recht

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht

Anhang 2.5.1 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder mit zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Wirtschaft und Recht als ein Unterrichtsfach**
- **Wirtschaft und Recht als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem Unterrichtsfach**
- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits) für das eine Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms (30 ECTS Credits) auf Bachelorstufe der RWF sowie 90 ECTS Credits an Inhalten aus den Majorstudienprogrammen auf Bachelorstufe der WWF, und
b. es muss entweder ein Masterabschluss der WWF oder der RWF vorliegen inklusive
c. einer Masterarbeit aus einem Masterstudienprogramm der RWF oder WWF.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche RWF	**ECTS Credits**
Modul Einführung in die Rechtswissenschaft	3
Modul Juristische Arbeitstechnik	1.5
Modul Privatrecht I	4.5
Modul Öffentliches Recht I	18
Modul aus dem Wahlpflichtpool Fallbearbeitung Assessment	3

Teilbereiche WWF *	**ECTS Credits**
Alle Veranstaltungen der Assessmentstufe (ohne das Modul «Informatik und Wirtschaft»)	57
Gemeinsames Pflichtprogramm der Aufbaustufe Bachelor (ohne die Module «Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung» und «Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten»)	18
Beliebige Veranstaltung aus den Wahlpflichtbereichen BWL 1 – 6 oder ECON 1 – 3	15

*Die genannte Aufstellung enthält sowohl 30 ECTS Credits an betriebswirtschaftlichen als auch 30 ECTS Credits an volkswirtschaftlichen Modulen.

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug entweder zur Wirtschafts- oder Rechtswissenschaft aufweisen. Wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Prüfungsdelegierte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder der/die Studiendekan*in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem einen Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich**.** Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2016 eines der nachgenannten Masterstudienprogramme begonnen haben oder beginnen werden:

Bachelorstudienprogramm WWF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm WWF / UZH**	**ECTS Credits**
Alle Majorstudienprogramme des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften der WWF kombiniert mit dem Minorstudienprogramm der RWF*	150 + 30	Alle Majorstudienprogramme des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften der WWF	90

*Studierende, die vor dem Herbstsemester 2021 im Minorstudienprogramm Recht eingeschrieben waren, werden ohne Auflagen zugelassen, wenn sie bis zum Ende des Frühjahrssemesters 2024 die folgenden Studienleistungen absolviert haben. Dabei werden nur Studienleistungen berücksichtigt, die seit Beginn des Herbstsemesters 2013 erbracht wurden.

Bachelorstudiengang RWF / UZH	**ECTS Credits**
Modul Einführung in die Rechtswissenschaft	3
Weitere von der RWF auf Bachelorstufe angebotene Module nach Wahl	27

Studierende, die diese Studienleistungen nicht bis zum Ende des Frühjahrssemesters 2024 erbringen, müssen für eine Zulassung zum Studiengang LfM ohne Auflagen die rechtswissenschaftlichen Fachkompetenzen gemäss Ziff. 1.1 erfüllen.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern

Das Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht gilt als ein Unterrichtsfach. Die Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach ist ausgeschlossen (§ 11 Abs. 3 RVO LfM).

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht

Zu den «fachwissenschaftlichen Kompetenzen» für das eine Unterrichtsfach inklusive die in den Teilbereichen aufgeführten Mindestkompetenzen siehe unter Ziff. 1.1 lit. a., zu den «weiteren Leistungen» siehe Ziff. 1.2 und zur «Zulassung ohne Auflagen» siehe Ziff. 1.3.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.6 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Theologischen Fakultät obliegt

2.6.1 Religionslehre

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Religionslehre

Anhang 2.6.1 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Religionslehre

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Religionslehre als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Religionslehre als zweites Unterrichtsfach**
- **Religionslehre als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Religionslehre

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen für das eine oder erste Unterrichtsfach (135 ECTS Credits in Religionswissenschaft oder 129 ECTS Credits in Theologie)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Religionswissenschaft oder Theologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogramms Religionswissenschaft oder Theologie (90 ECTS Credits) absolviert sein, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits in Religionswissenschaft oder 24 ECTS Credits in Theologie vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten.

Für Studierende der Religionswissenschaften gelten die folgenden Teilbereiche:

Teilbereiche Religionswissenschaften	**ECTS Credits**
Systematisch-Theoretische Religionswissenschaft (STRW)	21
Historisch-Vergleichende Religionswissenschaft und Religiöse Traditionen (HVRWG/RT)	30
Sozialwissenschaftliche Religionswissenschaft (SWRW)	21
Theologie (Biblisch-Historische oder Systematisch-Praktische Theologie) (Theol)	6

Für Studierende der Theologie gelten die folgenden Teilbereiche:

Teilbereiche Theologie	**ECTS Credits**
Bibelwissenschaften (BW) (inkl. 1 Sprache aus Hebräisch oder Griechisch)	33
Kirchengeschichte (KG)	12
Systematische Theologie (ST)	24
Praktische Theologie (PT)	12
Religionswissenschaft (RW)	9

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Studienrichtung Religionswissenschaft oder Theologie aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Religionswissenschaft oder Theologie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Studienrichtung Theologie oder Religionswissenschaft), *oder*
– das religionswissenschaftliche oder theologische Profil wird durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Religionswissenschaftlichen oder Theologischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Im Rahmen der oder zusätzlich zu den erforderlichen Studienleistungen der Fachwissenschaft sind mindestens 6 ECTS Credits in religionswissenschaftlicher Fachdidaktik oder theologischer Religionspädagogik zu erbringen.

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die genannten weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm ThF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm ThF / UZH**	**ECTS Credits**
Theologie	180	Theologie	120
Theologie	120	Theologie	90
Theologie (auslaufendes Programm)	90	Theologie	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Religionslehre als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den «fachwissenschaftlichen Kompetenzen», den «weiteren Leistungen» und zur «Zulassung ohne Auflagen» für das erste Unterrichtsfach (135 ECTS Credits oder 129 ECTS Credits) siehe unter Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Religionslehre».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Religionswissenschaft oder Theologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Religionswissenschaft oder Theologie (90 ECTS Credits) absolviert sein.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Für Studierende der Religionswissenschaften gelten die folgenden Teilbereiche:

Teilbereich Religionswissenschaften	**ECTS Credits, je mindestens**
Systematische Religionswissenschaft (SWR)	21
Religionsgeschichte und Religiöse Traditionen (RG/RT)	30
Religiöse Gegenwartskulturen (RGK)	21
Theologie (Biblisch-Historische oder Systematisch-Praktische Theologie) (Theol)	6

Für Studierende der Theologie gelten folgende Teilbereiche:

Teilbereiche Theologie (Bei Abschluss in Biblisch-Historischer Theologie BHT)	**ECTS Credits, je mindestens**
Biblisch-Historische Theologie (BHT)	33
Systematische und Praktische Theologie (SPT)	15
Religionswissenschaft (RW)	9

Studierende mit Abschluss in BHT erbringen die Studienleistungen in den Bereichen SPT und RW im Wahlbereich oder als Auflage zum Lehrdiplomstudium.

Teilbereiche Theologie (Bei Abschluss in Systematischer und Praktischer Theologie (SPT))	**ECTS Credits, je mindestens**
Biblisch-Historische Theologie (BHT)	24
Systematische und Praktische Theologie (SPT)	33
Religionswissenschaft (RW)	9

Studierende mit Abschluss SPT erbringen die Studienleistungen in den Bereichen BHT und RW im Wahlbereich oder als Auflage zum Lehrdiplomstudium.

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Im Rahmen der oder zusätzlich zu den erforderlichen Studienleistungen der Fachwissenschaft sind mindestens 6 ECTS Credits in religionswissenschaftlicher Fachdidaktik oder theologischer Religionspädagogik zu erbringen.

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Religionslehre ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm ThF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm ThF / UZH**	**ECTS Credits**
Theologie	180	Bibelwissenschaft	30
Theologie (auslaufendes Programm)	180	Christentumsgeschichte	30
Theologie (auslaufendes Programm)	180	Systematische-Praktische Theologie	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Religionslehre

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits)

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Religionswissenschaft oder Theologie (60 ECTS Credits) bzw. dem Masterstudienprogramm Religionswissenschaft oder Theologie (30 ECTS Credits) erworben worden sein, und
b. die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogrammes Religionswissenschaft oder Theologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Für Studierende der Religionswissenschaften gelten die folgenden Teilbereiche:

Teilbereiche Religionswissenschaften	**ECTS Credits, je mindestens**
Systematische Religionswissenschaft (SWR)	21
Religionsgeschichte und Religiöse Traditionen (RG/RT)	30
Religiöse Gegenwartskulturen (RGK)	21
Theologie (Biblisch-Historische oder Systematisch-Praktische Theologie) (Theol)	6

Für Studierende der Theologie gelten die folgenden Teilbereiche:

Teilbereiche Theologie (Bei Abschluss in Biblisch-Historischer Theologie BHT)	**ECTS Credits, je mindestens**
Biblisch-Historische Theologie (BHT)	33
Systematische und Praktische Theologie (SPT)	15
Religionswissenschaft (RW)	9

Studierende mit Abschluss in BHT erbringen die Studienleistungen in den Bereichen SPT und RW im Wahlbereich oder als Auflage zum Lehrdiplomstudium.

Teilbereich Theologie (Bei Abschluss in Systematischer und Praktischer Theologie (SPT))	**ECTS Credits, je mindestens**
Biblisch-Historische Theologie (BHT)	24
Systematische und Praktische Theologie (SPT)	33
Religionswissenschaft (RW)	9

Studierende mit Abschluss SPT erbringen die Studienleistungen in den Bereichen BHT und RW im Wahlbereich oder als Auflage zum Lehrdiplomstudium.

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Im Rahmen der oder zusätzlich zu den erforderlichen Studienleistungen der Fachwissenschaft sind mind. 6 ECTS Credits in religionswissenschaftlicher Fachdidaktik oder theologischer Religionspädagogik zu erbringen.

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Religionslehre ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm ThF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm ThF / UZH**	**ECTS Credits**
Theologie	180	Bibelwissenschaft	30
Theologie (auslaufendes Programm)	180	Christentumsgeschichte	30
Theologie (auslaufendes Programm)	180	Systematische und Praktische Theologie	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden:

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.